

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „GEWALTTÄTER SPORT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

1 Bezeichnung der Datei

„GEWALTTÄTER SPORT“

Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei

2.1 Rechtsgrundlage

Für die Führung der Datei:

§ 8 Abs. 1, 2 und 5 BKAG

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2, Abs. 4 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) BKADV

Für die Datenanlieferung durch das BKA:

§ 13 Abs. 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Bundespolizei:

§ 13 Abs. 3 BKAG i.V.m. § 32 BPolG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:

§ 13 Abs. 1 BKAG

2.2 Zweck der Datei

Die Datei dient der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen, durch recherchefähige Erfassung der nachfolgend aufgeführten Anlässe, soweit diese im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen festgestellt wurden:

- eingeleitete und abgeschlossene Ermittlungsverfahren sowie rechtskräftige Verurteilungen in folgenden Fällen:
 - * Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - Leib und Leben oder
 - fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 - * Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)
 - * gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
 - * Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
 - * Nötigung (§ 240 StGB)
 - * Verstöße gegen das Waffengesetz
 - * Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 - * Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
 - * Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 - * Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 - * Diebstahls- und Raubdelikte (§§ 242 ff., 249 ff.)
 - * Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 - * Handlungen nach § 27 Abs. 2 Versammlungsgesetz
 - * Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)



Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „GEWALTTÄTER SPORT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei
-------------------------------------	---

- * Volksverhetzung (§130 StGB)
- * Beleidigung (§ 185 StGB)

- Personalienfeststellungen, Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.
- Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen sie bei der Begehung anlassbezogener Straftaten verwenden wollen
- Übermittlung von Daten aus vergleichbaren Dateien des Auslandes, sofern diese für einen konkreten Anlass (Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland) übermittelt werden.

Die Datei

- ermöglicht das Gewinnen von Anhaltspunkten für das sachgerechte und wirksame Treffen von Eingriffsmaßnahmen
- liefert der Polizei Erkenntnisse für organisatorische und taktische Maßnahmen.

3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

Aufnahme in die Datei "GEWALTTÄTER SPORT" finden Daten von

3.1 Beschuldigten (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG)

3.2 Verdächtigen (§ 8 Abs. 2 BKAG)

3.3 Rechtskräftig Verurteilten (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG)

3.4 Darüber hinaus finden Aufnahme in die Datei Daten von

- sonstigen Personen, gegen die Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten angeordnet wurden, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (§ 8 Abs. 5 BKAG)
- sonstigen Personen, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie diese bei Begehung anlassbezogener Straftaten benutzen wollen (soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte; § 8 Abs. 5 BKAG)
- Personen, die gemäß Nr. 2.2 aus vergleichbaren Dateien des Auslandes übermittelt werden (§ 8 BKAG).

aktueller Stand 13.06.2013	Redaktion DS / ZD / IT	Seite - 2 -
-------------------------------	---------------------------	----------------

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „GEWALTTÄTER SPORT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

4 Art der zu speichernden personenbezogenen Daten

Personendaten
Personengebundene Hinweise
Personenbeschreibung
Zusätzliche Personeninformationen
Maßnahmedaten
Fallgrunddaten

5 Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen

5.1 Personendaten

5.1.1 Rechtmäßige Personalien/Führungspersonalien

- Familienname/Ehename
- Geburtsname
- Vorname(n)
- Sonstige Namen (z.B. Geschiedenen-/ Verwitweten-/ Alias-/ Ordens-/ Deck-/ Spitz-/ Künstler-/ Genannt- oder früherer Name)
- Akademischer Grad
- Nicht identisch mit
- Geburtsdatum
- Geburtsort/-kreis
- Geburtsland
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Ergänzung zu Staatsangehörigkeit/Geburtsland/Volkszugehörigkeit
- Sterbedatum
- Sondervermerk (die Personalien betreffende Besonderheiten in freier Form)

5.1.2 Andere Personalien

- Familienname/Ehename
- Geburtsname
- Vorname(n)
- Sonstiger Name
- Spitzname
- Akademischer Grad
- Geburtsdatum
- Geburtsort/-kreis
- Geburtsland
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Ergänzung zu Staatsangehörigkeit/Geburtsland/Volkszugehörigkeit
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den anderen Personalien)

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „GEWALTTÄTER SPORT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

5.2 Personengebundene Hinweise

- Bewaffnet
- Gewalttätig
- Rocker
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den o.a. personengebundenen Hinweisen)

5.3 Personenbeschreibung

- Gestalt
- Größe/Art der Feststellung
- Gewicht
- Scheinbares Alter
- Äußere Erscheinung
- Körperliche Merkmale
- Tätowierungen
- Schuhgröße
- Stimme/Sprachmerkmale
- Mundart
- Fremdsprachen
- Andere personenbezogene Merkmale
- Lichtbild
- Aktenführende Dienststelle
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zur Personenbeschreibung)

5.4 Zusätzliche Personeninformationen

- Erlerner Beruf
- Ausgeübte Tätigkeit
- Spezielle Kenntnisse /Fertigkeiten
- Kriminologische Kurzbeschreibung
- Letzte(r) Aufenthaltsort(e)
- BKBl-Ausschreibung
- Angaben zur Gruppenzugehörigkeit (Name der Gruppe, Funktion in der Gruppe, Sitz der Gruppe)
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zum Beruf und zur Gruppe)

5.5 Maßnahmedaten

- Ausschreibungsbehörde
- Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde
- Sachbearbeitende Polizeidienststelle
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Polizeidienststelle
- Anlass der Maßnahme: Gewalttäter Sport
- Zweck der Maßnahme: Kontrolle soweit nach Polizeirecht zulässig
- Eingabedatum
- Sondervermerk (freitextliche Ergänzung zu anderen Datenfeldinhalten)
- Löschungstermin bei Fristablauf
- Vereinszuordnung

aktueller Stand 13.06.2013	Redaktion DS / ZD / IT	Seite - 4 -
-------------------------------	---------------------------	----------------

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „GEWALTTÄTER SPORT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- Angaben zu bestehenden Auflagen/Verboten/Hinweisen
 - Beförderungsausschluss in Zügen der DB AG oder anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen
 - Bundesweites Hausverbot für Bahnhöfe der DB AG
 - Bundesweit wirksames Stadionverbot
 - Gefährderansprache
 - Pass- und Personalausweisbeschränkung
 - Ausreiseuntersagung
 - Meldeaufgabe
 - Betretungs- und Aufenthaltsverbot
 - Gewahrsam
 - Sonstige Maßnahme

5.6 Angaben zu den Speicherungsanlässen gemäß Nr.2.2 dieser Errichtungsanordnung jeweils mit

- Tatzeit/Ereigniszeit
- Tatort/Ereignisort
- Delikt/Ereignis
- Versuch/Vollendung (als ergänzende Angabe zum Delikt)
- Sachbearbeitende Dienststelle
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle
- Abschluss der Ermittlungen
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den o.a. Informationen)

6 Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

6.1 Die Eingabe der zu speichernden Daten erfolgt durch:

- die Polizeibehörde/-dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungswürdige Sachverhalt festgestellt wurde (Tatortprinzip)
- weitere Polizeibehörden nach Festlegung auf Landesebene
- die Landesinformationsstellen Sparteinsätze (LIS)
- die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS)

Für jeden neuen Sachverhalt ist eine eigene Maßnahmegruppe anzulegen.

6.2 Sachverhalte aus dem Aufgabenbereich der Bundespolizei sind durch das Bundespolizeipräsidium/die Bundespolizeidirektionen zu speichern.

6.3 Soweit der ZIS Sachverhalte und Erkenntnisse von ausländischen Polizeibehörden übermittelt werden, speichert die ZIS die Daten, wenn diese auch dann gespeichert würden, wenn sich der Sachverhalt in der Bundesrepublik zugetragen hätte.

6.4 Neben der ZIS kann auch das BKA Daten speichern, die anlassbezogen und für eine zeitlich begrenzte Nutzung aus dem Ausland gemäß Nrn. 2.2 u. 3.4 übermittelt werden.

6.5 Andere Polizeidienststellen, bei denen Spuren und Hinweise eingehen, liefern die Daten auf konventionellem Wege an.

aktueller Stand 13.06.2013	Redaktion DS / ZD / IT	Seite - 5 -
-------------------------------	---------------------------	----------------

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „GEWALTÄTÄTER SPORT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- 6.6 Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).
- 6.7 Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).

7 Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden

- 7.1 Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die unter Nr. 6.1 genannten Stellen berechtigt. Darüber hinaus sind abfrageberechtigt: das Bundeskriminalamt, alle Polizeibehörden der Länder und die Dienststellen der Bundespolizei.
- 7.2 Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG.
- 7.3 Ein Abgleich personenbezogener Daten dieser Datei mit anderen Dateien ist unter den Voraussetzungen des § 28 BKAG zulässig.
- 7.4 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.7 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt; bei ausschließlicher Anfrage zur Datei „Gewalttäter Sport“ kann das Landeskriminalamt ohne Beteiligung des BKA Auskunft erteilen.

8 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen

- 8.1 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 Abs. 1 bis 9 BKAG.
- 8.1.1 Die Aussonderungsprüffrist für Gewalttäter Sport (Erwachsene und Jugendliche) wird auf grundsätzlich fünf Jahre festgesetzt (AK II Beschluss TOP 19 vom 05./06. April 2000 in Berlin). Bei Kindern darf die Aussonderungsprüffrist zwei Jahre nicht überschreiten. Beim Erreichen des Aussonderungsprüfdatums wird die Anlass-/Zweckkombination automatisch gelöscht.
- 8.2 Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG)

aktueller Stand 13.06.2013	Redaktion DS / ZD / IT	Seite - 6 -
-------------------------------	---------------------------	----------------

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „GEWALTTÄTER SPORT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- 8.3 Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG)
- 8.4 Aus dem Ausland gemäß Nrn. 2.2 und 3.4 übermittelte Daten sind drei Monate nach Ende der Veranstaltung, für die sie übermittelt wurden, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn während der Laufzeit ein Sachverhalt gemäß Nr. 2.2, erster bis dritter Spiegelstrich, zu berücksichtigen ist.
- 8.5 Sind Daten bei einem Trefferfall aus der Datei „GEWALTTÄTER SPORT“ in eine andere Datei übernommen worden, so richtet sich ihre Behandlung nach der für diese Datei maßgebliche Errichtungsanordnung.

9 Protokollierung (Datenschutzkontrolle)

- 9.1 Eine automatische Protokollierung von Zugriffen aus der Datei erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 BKAG.
- 9.2 Die Protokolldaten werden nach 12 Monaten gelöscht (§ 11 Abs. 6 Satz 4 BKAG).

10 Technische und organisatorische Maßnahmen (IT-Sicherheit)

- 10.1 Der Zugang zu der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" wird durch die Verwendung von persönlichen Kennungen und Passwörtern geregelt, so dass nur die zur Benutzung des EDV – Systems Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- 10.2 Die Kontrolle von Eingaben, Veränderungen und Löschungen der Daten wird durch eine automatische Protokollierung dieser Transaktionen ermöglicht, die integraler Bestandteil des durch den Hersteller ausgelieferten EDV-Systems ist.
- 10.3 Die Verfügbarkeit der Daten wird durch tägliche Gesamtsicherungen gewährleistet.
- 10.4 Die zweckbestimmte Verarbeitung wird technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sichergestellt.